

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2020130/8

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 05.11.2020 TOP: 2.16
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2020130/8
	Az.:	erstellt am: 16.09.2020

Betreff

1.Änderungssatzung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	05.10.2020: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	05.10.2020	abgelehnt
2	07.10.2020: Ortschaftsrat Wülknitz	07.10.2020	laut BV
3	08.10.2020: Ortschaftsrat Baasdorf	08.10.2020	laut BV
4	12.10.2020: Ortschaftsrat Dohndorf	12.10.2020	laut BV
5	13.10.2020: Ortschaftsrat Merzien	13.10.2020	laut BV
6	14.10.2020: Ortschaftsrat Arensdorf	14.10.2020	laut BV
7	27.10.2020: Hauptausschuss	27.10.2020	entspr. prot. Änd.
8	05.11.2020: Stadtrat	05.11.2020	entspr. prot. Änd.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Gesetzliche Grundlagen:

KVG LSA, KAG LSA, StrG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Straßenreinigungsgebühren wurden für den Zeitraum 2021 bis 2023 neu kalkuliert. Die Kalkulation der neuen Gebührensätze wird in einer separaten Vorlage vorgestellt und beschlossen. Die Kalkulation hat eine Gebührenerhöhung pro Meter Straßenfront für die bestehenden Reinigungsklassen (I und II) ergeben. Für die Reinigungsklasse I erhöht sich die Reinigungsgebühr pro Jahr von 12,50 €/m (Frontmeter) auf 13,80 €/m. Für die Reinigungsklasse II ändert sich die Reinigungsgebühr von 2,50 €/m auf 2,76 €/m. Aus diesem Grund ist die Straßenreinigungsgebührensatzung im entsprechenden § 4 (Gebührenhöhe) zu ändern.

Weiterhin sind Änderungen zu den Gebührenpflichtigen (§ 2) vorzunehmen. In diesem Punkt hat die Kommunalaufsichtsbehörde die bestehende Satzung bemängelt und eine Änderung gefordert. Diese Änderung ist auf Grund eines Gerichtsurteils vom VG Magdeburg vom 02.08.2018 (AZ: 2 A 150/16 MD) erforderlich, indem entschieden wurde, dass die Satzungen hinsichtlich des Gebührenpflichtigen eindeutiger bestimmt werden müssen. Es muss klargestellt werden, in welchen Fällen der tatsächliche Benutzer und in welchen der Grundstückseigentümer Gebührenschuldner sein soll.

Unter Berücksichtigung dieser Gerichtsentscheidung wurde der § 2 - Gebührenpflichtiger - neu verfasst. Er behandelt die Grundstückseigentümer und die tatsächlichen Nutzer des Grundstücks nun nachrangig. Diese Anpassung erfolgt konform zu den in anderen Rechtsgebieten bestehenden Rechtsprechungstendenzen (Gewässerumlage).



Anlage1_AenderungssatzungStraßenreinigungsgebuehrensatzung.pdf